

liche Genehmigung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist in jedem Fall einzuholen.

Die im § 1 c bis e genannten Gegenstände, die bereits ihrem bestimmungsgemäßen Zweck zugeführt sind (z. B. Kork und Kronenkorkverschlüsse in oder auf der Flasche, Korkspunde im Faß, Korkfender auf Wasserfahrzeugen), dürfen weiterverwendet werden; sie unterliegen jedoch der Beschlagnahme und sind, sobald sie ihren bestimmungsgemäßen Zweck erfüllt haben (z. B. nach der Entkorkung oder Außergebrauchsetzung), als gebrauchte Gegenstände zum nächsten Meldetermin meldepflichtig und können nur gemäß § 5 veräußert werden.

§ 7.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der im § 1 bezeichneten Gegenstände, außer zur Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden (§ 4) erlaubt auf Grund einer vom Königlich Preussischen Kriegsministerium erteilten Ausnahmegewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.

§ 8.

Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung der im § 1 bezeichneten Gegenstände nach § 4, 5 und 7 der Bekanntmachung ist nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. D. 2/6. 17. R. R. A. vom 25. September 1917 festgesetzten Höchstpreise für Korkerzeugnisse gefordert oder bezahlt werden oder, soweit diese Bekanntmachung keine Preise festsetzt, der Preis von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt ist.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß vor dem 25. September 1917 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Verträge auf Lieferung von Korkholz, Korkabfällen und Korkerzeugnissen, die vor dem 25. September 1917 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu den vereinbarten Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Ausführung von Heeres- oder Marineaufträgen, für welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde bereits vor dem 25. September 1917 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Verträge auf Lieferung von Korkholz, Korkabfällen und Korkerzeugnissen, die vor dem 25. September 1917 gegen Freigabeschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums abgeschlossen worden sind, zu dem vereinbarten Preise erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 25. September 1917 ausgestellt worden ist.

§ 9.

Höchstmaße von Korkstopfen usw.

Die Herstellung, Veräußerung und Verwendung von neuen und alten Korkstopfen usw. (§ 1 c) aus Natur- und Kunstkork ist nur in den nachstehend angegebenen Längen und Stärken zulässig. Bereits fertiggestellte Größen dieser Korkstopfen usw., die über dieses Maß hinausgehen, sind, soweit sie nicht hinter der nachstehend bezeichneten „Ausnahmelänge“ zurückbleiben, dergestalt zu kürzen, daß ihre Länge nicht mehr als die „Höchstlänge“ beträgt. Auf die anfallenden Korkabschnitte findet die Bestimmung des § 5 Nr. 2 entsprechende Anwendung. Zulässig ist die Teilung von langen Korken in zwei Hälften und deren entsprechende Benutzung zu dem bestimmungsgemäßen Zweck des ungefüzten Korkens. Ausnahmen von den Höchstlängen können in besonderen Fällen bewilligt werden.

	Höchstlänge mm	Höchststärke mm	Ausnahmelänge mm
Sektorkorke			
a) für ganze Flaschen	40	29	45
b) für halbe Flaschen	40	27	45
Weinkorke	25	24	35
Brantwein- und Bierkorke	20	unbeschränkt	30
Medizinkorke	20		unbeschränkt
Faßkorke	30	33	
kurze, gerade Korke	25	unbeschränkt	35
Spitzkorke	25		35
Spunde	30		unbeschränkt
Senfkorke	7		
Korkscheiben für Kronenkork und ähnliche Verschlüsse	2 1/2		

§ 10.

Meldepflicht.

Die von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer wiederkehrenden Meldepflicht. Gebrauchte Korkstopfen, Korkspunde und Korkscheiben sind nur zu melden, wenn sie sich im Besitze von Herstellern, Bearbeitern oder Händlern, insbesondere Althändlern, befinden oder soweit ihre Gesamtmenge 10 kg überschreitet. Mengen, die sich im Besitze von Selbstverbraucher (Weinhändlern, Gastwirten) befinden und deren Gesamtmenge unter 10 kg beträgt, sind nicht meldepflichtig, unterliegen jedoch der Beschlagnahme.

§ 11.

Stichtag und Meldestelle.

Die erste Meldung ist für die am 25. September 1917 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 15. Oktober 1917, die folgenden Meldungen sind fortlaufend alle zwei Monate für die am 1. des jeweiligen Meldemonats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 15. dieses Monats zu erstatten und an die Kriegs-

wirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W 50, Nürnberger Platz postfrei mit der Aufschrift „Bestandshebung von Korkholz“ senden.

§ 12.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. alle natürlichen und juristischen Personen,
 2. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände,
- die am Stichtage Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art Gewahrhaft haben.

§ 13.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, aus denen sich der Umfang der Meldungen im einzelnen ergibt. Die Fragen sind genau zu antworten. Die Meldescheine sind mit deutlicher Unterschrift genauer Anschrift zu versehen und dürfen zu anderen Mitteilungen als zur Anmeldung der vorhandenen Bestände und antwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Die Anforderung der Meldescheine hat bei der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft zu erfolgen.

Von der erstatteten Meldung ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 14.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 12) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht geführt zu werden.

Beauftragen der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung der Geschäftsbücher und Geschäftsbücher, insbesondere des Lagerbuches, sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebsrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermindert sind.

§ 15.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

- a) Vorräte an:
 1. neuen Korkstopfen (Pfropfen), (aus Natur- oder Kunstkork) unter 1 000 Stück,
 2. neuen Korkspunden (aus Natur- oder Kunstkork) 500 Stück,
 3. neuen Korkscheiben (aus Natur- oder Kunstkork) 2 000 Stück,
 4. neuen Korkringen und Korkfendern unter 5 kg,
 5. allen übrigen unter 1—3 nicht genannten Erzeugnissen aus Kork (vgl. § 1e), und zwar an neuen unter 100 Stück,
- b) alle Bestände an den im § 1 genannten Gegenständen, solange sie sich im unmittelbaren Besitze der Heeres- oder Marineverwaltung befinden (dagegen nicht Bestände, die andere meldepflichtige Personen — § 12 — für die Heeres- oder Marineverwaltung finden (dagegen nicht Bestände, die andere meldepflichtige Personen — vgl. § 12 — für die Heeres- oder Marineverwaltung in Gewahrhaft haben);
- c) Vorräte der im § 1 c bis e bezeichneten Gegenstände, die sich in Privathaushaltungen befinden.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 1. März 1917 Nr. 3300/1. 17. ZK. III a durch amtlichen Freigabeschein des Kriegsministeriums zur Verarbeitung, Veräußerung, Verwendung, Versendung freigegebene Mengen an Korkholz, Korkabfällen, Korkstopfen usw. dürfen weiterverarbeitet, veräußert, verwendet und versandt werden. Sie sind jedoch, soweit sie am 25. September 1917 vorhanden sind, zu melden unter Hinweis auf den Nummer und Ausstellungstag zum bezeichnenden Freigabeschein.

§ 16.

Anfragen und Anträge.

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sektion Q zu richten und haben Kopf des Schreibens die Aufschrift „Korkbeschlagnahme“ zu tragen.

§ 17.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 25. September 1917 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. 3300/1. 17. ZK. IIIa vom 1. März 1917 außer Kraft.

Frankfurt (Main), den 25. September 1917.
Stellvertretendes Generalkommando 18. Armee-

Die Verordnung vom 7. Dezember 1915 betr. Anwesenheitspflicht hat eine verschiedenartige Auslegung in sofern als einzelne Behörden eine Verpflichtung zur Anwesenheit bzw. Meldung erst bei längerer als 12 stündiger Abwesenheit vom Aufenthaltsorte angenommen haben, während andere Dienststellen die Anwesenheitspflicht bei jeder Abwesenheit verlangt auch wenn sie die Dauer von 12 Stunden nicht erreichte. Letztere Auffassung würde zur Folge haben, daß schließlich noch so kurze Ausflüge außerhalb des Aufenthaltsortes die

Platz
tholz“
Nichtung nach sich ziehen würde, was nicht angeht. Auf der
anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß, wie sich die Verhält-
nisse gestaltet haben, eine unkontrollierbare 12 stündige Abwesen-
heit von Ausländern von ihren Aufenthaltsorten ihre Bedenken

Zur Beseitigung dieser Unklarheiten ist die in der Anlage
geteilte Verordnung ergangen. Abgesehen von den in dieser
Verordnung erwähnten Fällen ist hiernach jede Abwesenheit eines
Ausländers vom Aufenthaltsorte meldepflichtig.

Frankfurt a. M., den 7. 9. 1917.

Vertretendes Generalkommando 18. Armee-korps.

Der stellv. Kommandierende General.

Riedel, Generalleutnant.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 18 607/5 305.

Verordnung

Betr.: Anmeldepflicht der Ausländer.

Die Verordnung vom 7. Dezember 1915 betr. Anmelde-
pflicht der Ausländer (III b Nr. 2 530/11831) wird dahin ergänzt:
Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden keine Anwendungen
einer kurzen, mit Uebernachtung verbundenen Abwesenheit
einer Nachbargemeinde des inländischen Aufenthaltsortes, für
welche der Ausländer polizeilich gemeldet ist.

Frankfurt a. M., den 7. September 1917.

Vertretendes Generalkommando 18. Armee-korps.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel, Generalleutnant.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 18 601/5 305.

An die Herren Bürgermeister von

Alshausen Berghausen Birkheim Brandscheid Dahlen Düringen
Elbingen Elsoff Emmerichshain Ettinghausen Ewighausen
Grafenroth Girod Göggeshausen Goldhausen Großhol-
tlingen Hahn Halbs Heilbergscheid Hellenhahn Hergenroth
Homburg Hülblingen Hundsangen Irmitraut Kleinhol-
tlingen Kuhnhausen Mähren Meudt Mittelhofen Molsberg
Mershausen Neunkirchen Neustadt Niederahr Niederroßbach
Oersain Rister-Mährend. Romborn Oberahr Obererbach Ober-
en Oberroßbach Oberroth Oersain Pottum Pötschbach Rehe

Kennerod Rothenbach Sainerholz Salz Salzburg Sed Steine-
frenz Waldmühlen Wallmerod Weltersburg Wengenroth Wester-
nohe Willmenroth Winnen und Zehnhausen b. R. ersuche ich
darauf zu halten, daß der Betrag von 53 Pfg. bis zum 1. Ok-
tober an die Redaktion des Amtsblattes abgeführt wird.

Westerburg, den 20. Sept. 1917.

Der Landrat.

Wir haben verschiedentlich in den Ortsneken von Gemein-
den des Oberwesterwaldkreises und des Kreises Westerburg Stö-
rungen beseitigen müssen, die von Kindern mutwillig dadurch
hervorgerufen wurden, daß Drähte, an welchen Steine befestigt
worden sind, in die Leitung geworfen wurden.

Für die Beseitigung von Störungen steht uns nur ein ein-
ziger Monteur zur Verfügung und ist es deshalb unmöglich bei
Störungsmeldungen sofort allen Wünschen nachzukommen.

Wir halten es für zweckmäßig, daß vom Rgl. Landratsamt
aus durch ein Rundschreiben die Herren Bürgermeister darauf auf-
merksam gemacht werden, daß Störungen welche mutwilliger
Weise von Kindern durch hineinwerfen von Steinen in die elektr.
Leitung hervorgerufen werden, vom Electr. Werk nicht beseitigt
werden können, weil das Personal dazu fehlt.

Es muß ferner den Herren Bürgermeistern zur Pflicht ge-
macht werden, dem Treiben der Kinder zu wehren.

Hahn, den 24. Juli 1917.

Coblenzer Straßenbahn-Gesellschaft.

Wird hiermit veröffentlicht. Die Herren Bürgermeister er-
suche ich, geeignete Schritte zutun, damit mutwillige Beschädi-
gungen nach Möglichkeit vermieden werden und sich auch dieser-
halb mit den Herren Lehrern in Verbindung zu setzen.

Westerburg, den 19. September 1917.

Der Landrat.

Nachdem die Reichsartoffelstelle für jeden in der Zeit vom
15. September 1917 bis 15. Dezember 1917 einschließlich zur
Verladung gelangenden Zentner Speiselartoffeln eine Schnellig-
keitsprämie von 50 Pfg. zugestanden, ferner für denselben Zeit-
raum eine Ausfuhrprämie von 5 Pfg. je Zentner und Kilometer
festgesetzt hat, wird der für die Provinz Hessen-Nassau maßge-

Die neue Kriegsanleihe

muß

ein großer Erfolg werden. Nach dem Fall von
Riga, nach der auf allen Fronten abgeschlagenen
Offensive bleibt unsren Gegnern nur noch ein
Hoffnungsschimmer: daß wir wirtschaftlich
am Ende unsrer Kräfte stehen. — Ein schlechtes
Ergebnis der Kriegsanleihe verlängert den Krieg
ins Unabsehbare, weil die Feinde dann neue Zuver-
sicht schöpfen und neue Vernichtungspläne schmieden.

Darum zeichne!

bende, vom 15. September d. Js. an Anwendung findende Höchstpreis für den Zentner Herbst- und Winterkartoffeln hiermit auf 5,50 Mk. bemessen. Er gilt für die in der Provinz erzeugten Kartoffeln, und zwar für die Erzeuger und erhöht sich auf den angegebenen Zeitraum um die Schnelligkeits- und die Ausfuhrprämie.

Cassel, den 7. September 1917.

Provinzialkartoffelstelle.

Vaterländischer Hilfsdienst

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Hilfsdienstpflichtige werden zur Verwendung bei Militärbehörden und Zivilverwaltungen im besetzten Gebiet für folgende Beschäftigungsarten gesucht:

Gerichtsdienst, Post- und Telegraphendienst, Maschinen- und Hilfschreiber, Botendienst, Technischerdienst, Kraftfahrdienst, Eisenbahndienst, Bäcker und Schlächter Handwerker jeder Art, Land- und forstwirtschaftlicher Arbeitsdienst. Anderer Arbeitsdienst jeder Art, Pferdepfleger, Kutscher, Viehwärter, Sicherheitsdienst Bahnschutz, Gefangenen- und Gefängnisbewachung, Krankenpflege.

Hilfsdienstpflichtige mit französischen oder plattdeutschen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Hilfsdienstpflichtige im wehrpflichtigen Alter werden nicht angenommen.

Bis zur endgültigen Ueberweisung an die Bedarfsstellen des besetzten Gebietes wird ein vorläufiger Dienstvertrag abgeschlossen. Die Hilfsdienstpflichtigen erhalten: Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung, sowie angemessenen Lohn für die Dauer des vorläufigen Dienstvertrages. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst bei Abschluß des endgültigen Dienstvertrages festgesetzt werden und richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie nach der Leistung, eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Im Falle des Bedürfnisses werden außerdem Zulagen gewährt für in der Heimat zu versorgende Familienangehörige.

Die Versorgung Hilfsdienstpflichtiger, die eine Kriegsdienstbeschädigung erleiden, und ihrer Hinterbliebenen wird noch besonders geregelt.

Meldungen nimmt entgegen:

das Bezirkskommando in Limburg a. L.

Es sind beizubringen etwaige Militärpapiere, Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, ansonstenfalls eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Abfahrtschein), Angaben wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei der Meldung beim Bezirkskommando.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

Wird bekannt gemacht.

Westerburg, den 20. September 1917.

Der Landrat.

Verordnung

über die Preise von Schlachtschweinen. Vom 15. September 1917.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird in Abweichung von § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) folgendes bestimmt:

Artikel I

Bis zum 30. November 1917 einschließlich darf beim Verkauf von Schlachtschweinen durch den Viehhalter der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht die aus Spalte 2 unter c der Anlage zur Verordnung vom 5. April 1917 über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder ersichtlichen Preise nicht übersteigen, ohne Rücksicht darauf, wie hoch das Lebendgewicht der Tiere ist.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow.

Denk' an die Zukunft Deiner Kinder! Zeichne Kriegsanleihe!

Die Heldenanleihe.

Bei jedem Kriege sind zwei Fragen verboten: wie lange wird der Krieg dauern? und, wieviel wird er kosten? Wie ein Kranker nur Gesundheit will, so darf ein Kriegsführender nur Sieg wollen. Was nützt mir die Ersparnis an Ärzten und Arzneien, wenn ich dauerndem Siechtum verfallte und was das Zukreuzekriechen, wenn der Staat, dem ich angehöre, dauernd

geschwächt bleibt? Kraft und Schwäche spiegeln sich überall wieder bis in die letzte Bauernhütte: am Sieg wie an der Niederlage haben nicht nur sämtliche Bürger Teil, vielmehr werden ganze Geschlechter von dem einen getragen, von dem anderen niedergedrückt. So recht der Mensch sonst daran tut, mit seiner Zeit zu geizen, um sein Geld sparsam zu verwalten, ein Narr ist er, wenn er bei großen Lebenskrisen derartigen Bedenken Raum läßt: hier gilt es, Alles herzugeben, was man besitzt — wie Leben und Leben, so auch Zeit und Gut. Die weisesten Herrscher sehen wir in dieser Beziehung am rücksichtslosesten vorgehen: ich nenne nur Friedrich den Großen und den siebenjährigen Krieg, verwegen unternommen, rücksichtslos fortgeführt, tollkühn zum Siege gewendet — und auf dem Deutschlands ganze heutige Größe und heutiger Wohlstand aufgebaut sind.

Deutschland steht in einem ihm aufgedrungenen Kampf um Dasein. Dieser Kampf wird über die ganze Zukunft entscheiden. Denn selbst wenn der Friedensschluß kritische Fragen noch ungelöst läßt, dieser Friede wird nichtsdestoweniger die Richtung der Zukunft — bergauf oder talab. Es geht um's Dasein: freudig die glückliche Zukunft dem deutschen Volke oder allmählicher Niedergang und Versklavung. In einer solchen Lage hilft einzig der Heldenstolz. Was Friedrich der einzige einst war, das muß heute das gesamte deutsche Volk sein. Friedrich, der schlichte, sparsame König, der um den ökonomischen Aufbau zukünftiger Blüte kein zweites besorgte und verdienstvolle Landesvater, steht heute Kriege mehr als einmal am Rande des Staatsbankrotts. 1915 Minister warnen und raten zu jedem Friedensschluß; er aber treibt Geld auf, gleich viel woher und unter welchen Bedingungen. Desgleichen mit seinem Heer, das mehr als einmal vernichtet scheint und das er immer wieder in's Leben ruft. An den schlimmsten Tagen — als alles verloren scheint, ruft er noch aus: „Bis zum Tode denn! Wartet nur fort, ihr Elemente und schwarze Schrecken!“

Das ist die Geistesverfassung, aus der Sieg und mit dem Sieg Gedeihen, Aufblühen, Wohlstand, Glück hervorgehen. Ist einmal durch die geographischen und sonstigen Verhältnisse gegeben: das deutsche Volk ist auf Geldentum angewiesen; es wird entweder heldenhaft oder garnicht sein. Geldentum allein kann und muß sich in jeder Handlung des Lebens zeigen; auch jetzt in der neuen Kriegsanleihe. Diese Anleihe sollte „deutsche Geldentum“ heißen! Jeder Deutsche strebe danach, wenig vom Geiste Friedrichs in sich aufzunehmen und gebe es Alles daran mit dem einen Gedanken: Siegen oder sterben!

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Anordnung des Kreisauusschusses hier selbst vom 18. dieses Mts. (Kreisblatt Nr. 107) wird den hiesigen in Frage kommenden Haushaltungen hiermit aufgegeben sich ihren nach der Anordnung festgesetzten Bedarf an **Speisekartoffeln bis spätestens**

15. Oktober d. Js.

anzukaufen!

Bezugscheine über die der betr. Haushaltung zustehende Menge Kartoffeln wird während der Dienststunden auf dem Bürgermeisteramt erteilt! Ohne diesen Bezugschein dürfen keine Kartoffeln abgegeben werden!

Familien denen es bis zu diesem Zeitpunkte nicht gelungen sein sollte, sich die nötigen Kartoffeln sicher zu stellen, oder die sich nicht selbst mit Kartoffeln eindecken können oder wollen, haben sich

vom 16. bis 20. Oktober d. Js.

auf dem Bürgermeisteramt hier selbst unter Angabe ihres Bedarfs zu melden!

Unterlassung dieser pünktlich zu machenden Bedarfsmeldung würde zur Folge haben, daß dem betr. Verbraucher später keine Kartoffeln überwiesen werden können.

Westerburg, den 20. 9. 17.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Anordnung des Kreisauusschusses vom 15. d. Mts. (Kreisblatt Nr. 107) werden die hiesigen Kartoffelerzeuger mit einer Anbaufläche von mehr als 8 Ruthen hiermit aufgefordert, die durch § 1 der angeführten Anordnung vorgeschriebene Kartoffelliste **bis spätestens 28. d. Mts.** auf dem Bürgermeisteramt in Empfang zu nehmen. Auf die genaue und gewissenhafte Führung dieser Listen wird besonders hingewiesen.

Jeder Kartoffelerzeuger, der beabsichtigt, in besonderen Mieten Kartoffeln einzumieten, hat dies vorher auf dem Bürgermeisteramt anzumelden.

Zu widerhandlungen werden nach den Kriegsgesetzen bestraft.
Westerburg, den 20. September 1917.

Der Magistrat.